

Die Vervielfältigungsregelung: Abfindungen steuerbegünstigt in eine bAV einzahlen

Was bedeutet „Vervielfältigung“?

Im Rahmen der sogenannten Vervielfältigungsregelung haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Abfindungszahlung als Einmalbeitrag steuerbegünstigt durch Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung oder Pensionskasse einzuzahlen. Das Einkommensteuergesetz sieht zwei verschiedene Vervielfältigungsregelungen vor:

- § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (steuerfreie Einzahlung)
- § 40b Absatz 2 Satz 3, 4 EStG a.F. (Pauschalbesteuerung i.H.v. 20 % zzgl. SolZ und ggf. KiSt)

Voraussetzungen

- Der Arbeitnehmer scheidet aus seinem ersten Dienstverhältnis aus (Steuerklasse I-V).
- Der Beitrag steht im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn:
 - **§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG:**
 - der Beitrag innerhalb von drei Monaten vor dem Beendigungszeitpunkt geleistet **oder**
 - der Beitrag oder die Entgeltumwandlung spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.
 - **§ 40b Absatz 2 Satz 3, 4 EStG a.F.:**
 - Der Beitrag wird innerhalb von zwölf Monaten vor dem Beendigungszeitpunkt geleistet **oder**
 - der Beitrag in einem sachlichen Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses steht.
 - Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Beitrag und der Beendigung des Dienstverhältnisses ist zwar ein Indiz für das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs.
 - Ein sachlicher Zusammenhang besteht jedoch immer dann, wenn die Verwendung des Beitrags in einer Abfindungs- oder Auflösungsvereinbarung enthalten ist, Paetsch in Frotscher/Geurts, EStG, § 40b EStG Rz. 28.
- Jede Beendigung des Dienstverhältnisses löst die Vervielfältigungsmöglichkeit aus!
 - Daher kann die Vervielfältigungsregelung auch genutzt werden, wenn der Arbeitnehmer wegen des Erreichens des Rentenalters ausscheidet.
- Die Vervielfältigungsregelung kann mehrmals im Leben angewendet werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die vorteilhaftere Regelung für § 40b EStG wurde durch eine Änderung der Lohnsteuerrichtlinien ab 2023 erreicht, R 40b.1 (11) S. 1 und S. 2 LStR.

Vervielfältigung nach § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F.

- Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist, dass für den betroffenen Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 ein Beitrag nach § 40b EStG a.F. rechtmäßig pauschal besteuert wurde.
- Der maximale Vervielfältigungsbetrag ermittelt sich wie folgt:
 - 1.752 € multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das erste Dienstverhältnis bestanden hat
 - abzgl. der nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerten Beiträge des Kalenderjahres des Ausscheidens und der sechs vorangegangenen Kalenderjahre.

Beispiel

A ist am 01.05.2004 in das Unternehmen eingetreten. Ab 01.06.2005 wurde eine Direktversicherung nach § 40b EStG abgeschlossen (1.200 € jährlich im Januar). Wieviel könnte A bei Ausscheiden zum 01.06.2025 maximal pauschal besteuert in seine bAV durch Entgeltumwandlung einzahlen?

1.752 € x 22 Dienstjahre	38.544 €
- Beiträge 2019 bis 2025 (7 x 1.200 €)	8.400 €
maximaler Vervielfältigungsbetrag	30.144 €

Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG

- Der maximale Vervielfältigungsbetrag ermittelt sich wie folgt:
 - 4 % der BBG der allg. RV (bis 2024: West; 2025: 96.600 €) x Anzahl der Dienstjahre (max. 10)

Beispiel

B ist am 01.05.1997 in das Unternehmen eingetreten. Am 01.07.2013 wurde für ihn eine Direktversicherung mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG abgeschlossen. Wieviel könnte B bei Ausscheiden zum 01.06.2025 maximal steuerbefreit in seine bAV einzahlen?

Es ergibt sich folgender **maximaler Vervielfältigungsbetrag**:
 3.864 € x 10 Dienstjahre = **38.640€**

Anwendung beider Vervielfältigungsregelungen nebeneinander

Sind die Voraussetzungen für die Anwendung beider Vorschriften erfüllt und möchte der Arbeitnehmer zunächst die Vervielfältigungsregelung nach § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F. in Anspruch nehmen, werden die nach § 40b EStG a.F. vervielfältigten Beiträge lediglich auf das Vervielfältigungsvolumen des § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.

Beispiel

C arbeitet seit 21 Jahren für seinen Arbeitgeber. Ende 2025 scheidet er aus dem Dienstverhältnis aus und erhält eine Abfindung. Es bestehen seit 2005 eine nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerte (1.500 € p. a.) und seit 2010 eine nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Direktversicherung. C möchte zunächst § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F. ausschöpfen:

§ 40b Abs. 2 S. 3, 4 EStG a.F.

Dienstjahre 21 x 1.752 €	36.792 €
Anrechnung Beiträge 2019-2025	-10.500 €
Vervielfältigungsvolumen	26.292 €

Verbleibt für § 3 Nr. 63 S. 3 EStG n.F.

max. 10 Dienstjahre x 3.864 €	38.640 €
abzgl. Volumen § 40b EStG a.F.	-26.292 €
Vervielfältigungsvolumen	12.348 €

Wie wird die Abfindungsleistung sozialversicherungsrechtlich behandelt?

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des 4. Sozialgesetzbuchs (SGB IV) sind sämtliche laufende oder einmalige Einnahmen aus einer Beschäftigung sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Durch die ausschließliche Bezugnahme in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auf § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG ist klargestellt, dass das Volumen für die Sozialversicherungsfreiheit in Höhe von 4 % nicht auf die Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Anwendung finden kann.

Abfindungen, die als Kompensation für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden (sog. echte Abfindungen), fallen jedoch nicht unter die Sozialversicherungspflicht (Bundessozialgericht v. 21.12.1990 – 12 RK 20/88).

Wie werden die Leistungen aus den Einmalbeiträgen versteuert?

Die Besteuerung der Leistungen aus der Direktversicherung richtet sich nach der steuerlichen Behandlung des vervielfältigten Einmalbeitrages.

Vervielfältigung nach § 40b EStG a.F.

Rentenleistungen werden mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG besteuert.

Bei einer einmaligen Kapitalzahlung wird der Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG voll bzw. hälftig besteuert.

Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 EStG

Rentenleistungen und eine einmalige Kapitalzahlung sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Wie werden die Leistungen aus den Einmalbeiträgen sozialversicherungsrechtlich behandelt?

Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) besteht für Leistungen aus der Direktversicherung grundsätzlich eine Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sowie zur Pflegeversicherung.

Fazit

Die Gründe für die Anwendung der Vervielfältigungsregelung im Rahmen einer Direktversicherung sind vielfältig. In der Praxis sind insbesondere folgende Gründe von Bedeutung:

- Steuerliche Vorteile durch Umwandlung von Abfindungszahlungen anlässlich des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Unternehmen
- Nachträgliche Einrichtung einer bAV
- Aufstockung bestehender Verträge
- Direktversicherung als echte Variante zum Privatvertrag
Vorhandene Restriktionen steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Natur in der Leistungsphase werden durch die Möglichkeit der steuerbegünstigten Einzahlung meist überkompensiert.